

Gewaltschutzkonzepte & Umsetzung

Kommunale Unterbringung

15.11.2024

REFERENTINNEN:

CAROLINE MOHRS

MARYAM MOHAMMADI

Agenda

- Einleitung
- Istanbul Konvention: Umsetzung und Lücken
- Mindeststandards
- Schutzkonzepte



Einleitung

- Anstieg der globalen Zahlen von Menschen auf der Flucht
- Zentrale Bedeutung von Unterkünften
- Notwendigkeit menschenwürdiger Lebensbedingungen
- Schaffung verbindlicher Standards
- Initiative der Mindeststandards
- Kontinuierliche Anpassung und Differenzierung

Einleitung

Recht auf Menschenwürdige Unterbringung und Schutz vor Gewalt

• Grundlage im deutschen Recht:

- Grundgesetz: sichert das Grundrecht auf menschenwürdige Unterbringung und Schutz.
- §§ 44 Abs. 2a und 53 Abs. 3 Asylgesetz : regelt Mindeststandards für den Schutz geflüchteter Personen.
- Bundeskinderschutzgesetz und Sozialgesetzbuch VIII und IX: schützen Kinder und Menschen mit Behinderung in Aufnahmeeinrichtungen
- Gewaltschutzgesetz und § 203 Strafgesetzbuch (Verletzung von Privatgeheimnissen): schützen vor Gewalt und gewährleisten Vertraulichkeit.

• Europäische und internationale Standards:

- Europäische Menschenrechtskonvention und die Charta der Grundrechte der EU: garantieren das Recht auf Schutz und Würde.
- Istanbul-Konvention und Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels: verpflichten zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt.
- EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU): besondere Schutzmaßnahmen für vulnerable Personengruppen.

Einleitung

Recht auf Menschenwürdige Unterbringung und Schutz vor Gewalt

• Internationale Abkommen:

- UN-Kinderrechtskonvention (in Deutschland als Bundesgesetz) und UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW): betonen Kinder- und Frauenrechte.
- UN-Behindertenrechtskonvention: schützt Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung.
- UN-Protokoll gegen Menschenhandel: setzt Standards zum Schutz vor Menschenhandel und Ausbeutung, insbesondere für Frauen und Kinder.

Istanbul- konvention



Istanbul Konvention



Die Istanbul Konvention

- Istanbul-Konvention = „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (seit 2014 in Kraft; seit 2018 auch geltendes Recht in Deutschland)
- Gleichstellung der Geschlechter muss in den Unterzeichnerstaaten verankert sein
- Diskriminierende Vorschriften sind abzuschaffen
- Gewalt gegen Frauen aufgrund ihres Geschlechts im HKL begründet Schutzstatus
- Verpflichtung staatlicher Stellen Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Schutz und Sanktion zu treffen
- d.h. spezifische Schutzmaßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt sind in allen Lebensbereichen umzusetzen (d.h. einschließlich in kommunalen Geflüchteten-Unterkünften)
- Unterkunftsspezifische Gewaltschutzkonzepte sind erforderlich!

- Im Jahr 2022 wurden 240.547 Menschen Opfer von häuslicher Gewalt, was einem Anstieg von 8,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr entspricht.
- Fast alle zwei Minuten wird in Deutschland eine Person Opfer von häuslicher Gewalt.
- 71,1 Prozent der Opfer sind weiblich, während die Täter größtenteils Männer sind (76,3 Prozent).
- Jede dritte Frau wird einmal in ihrem Leben Opfer partnerschaftlicher Gewalt
- alle 2 ½ Tage wird ein Femizid begangen:
2020 wurden 139 Frauen ermordet
(Quelle: BMFSFJ)



Die Istanbul Konvention

Opferschutz

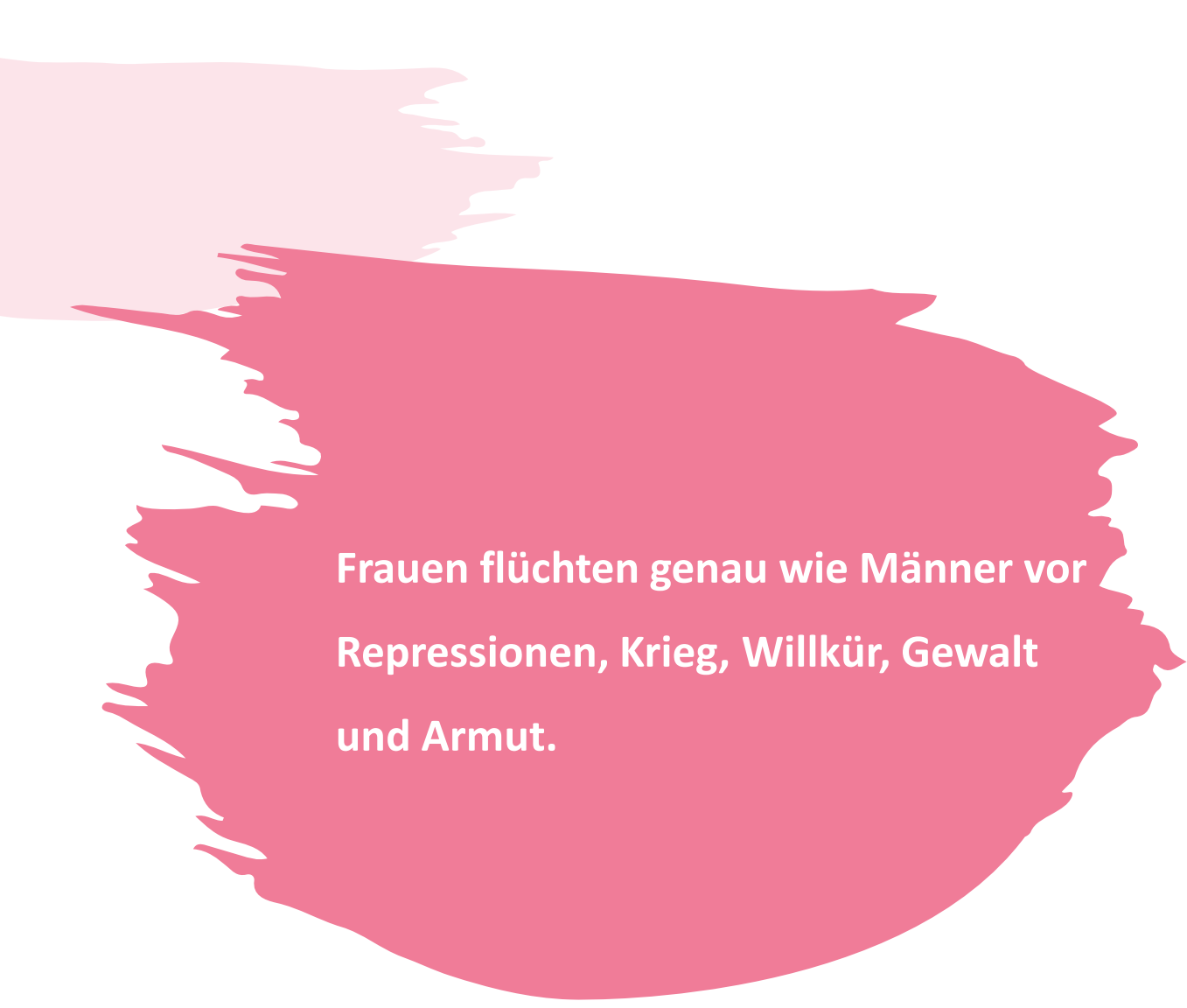
- Schutzmaßnahmen
- Rechtliche Unterstützung
- Verbot von Zwangshandlungen

Strafverfolgung und rechtliche Maßnahmen

- Umsetzung der Konvention
- Polizeiliche und gerichtliche Maßnahmen

Überwachung und Umsetzung

- Unabhängiges Expertenkomitee: **GREVIO** überwacht die Umsetzung der Konvention in den Vertragsstaaten.
- Regelmäßige Berichterstattung: Vertragsstaaten sind verpflichtet, regelmäßig Berichte über ihre Fortschritte vorzulegen.

A large, abstract pink brushstroke graphic on the left side of the slide, with a darker pink area containing text.

Frauen flüchten genau wie Männer vor
Repressionen, Krieg, Willkür, Gewalt
und Armut.

**Doch Frauen fliehen auch vor
geschlechtsspezifischer und sexualisierter
Gewalt:**

- Vergewaltigung als Strategie des Militärs,
- vor sexueller Ausbeutung und Zwangsprostitution,
- vor Repressionen und Übergriffen aufgrund ihrer gleichgeschlechtlichen Lebensweise,
- vor FGM/C,
- vor Zwangsverheiratung und
- Zwangsverschleierung.

Schattenbericht zur Istanbul Konvention

Autor:innen:

- ✓ Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
- ✓ PRO ASYL
- ✓ Universität Göttingen
- ✓ Flüchtlingsrat Bayern
- ✓ Flüchtlingsrat Hessen
- ✓ Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt

https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2021/07/210705_BHP_PA_Parallel_Grevio_deutsch_final.pdf



Schattenbericht zur Istanbul Konvention

Der Bericht gliedert sich in Kapitel

- Unterbringungssituation,
- Asylverfahren,
- Gesundheitsversorgung
- Beratungs- und Unterstützungsstrukturen

→ Er kommt an mehreren Punkten zu dem Schluss, dass Deutschland den Anforderungen an einen diskriminierungsfreien Schutz von geflüchteten Frauen und Mädchen vor Gewalt nicht ausreichend gerecht wird.

Schattenbericht zur Istanbul Konvention: Ergebnisse



- **Unterbringungssituation**

→ **Besondere Belastungen:** Strukturell konflikt- und gewaltfördernde Bedingungen in den Unterkünften

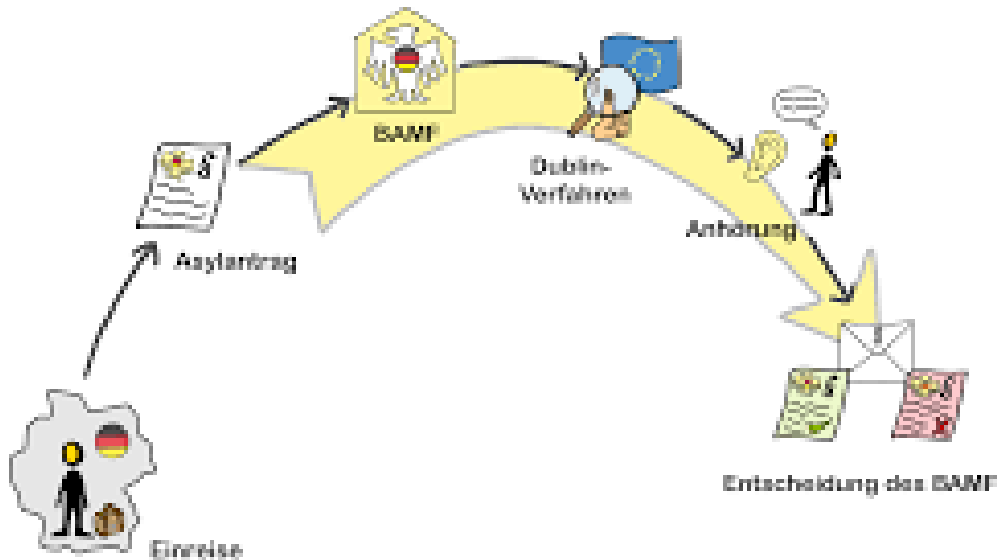
→ **Eingeschränkte Selbstbestimmung:** Mangelnde Privatsphäre und Autonomie

→ **Fehlende Standards:** Keine einheitlichen Richtlinien für die Unterbringung

→ **Unzureichende Vorgaben:** Keine spezifischen Regelungen für Schwangere und den Wochenbettzeitraum

Schattenbericht zur Istanbul Konvention: Ergebnisse

Das Asylverfahren



- **Asylverfahren**

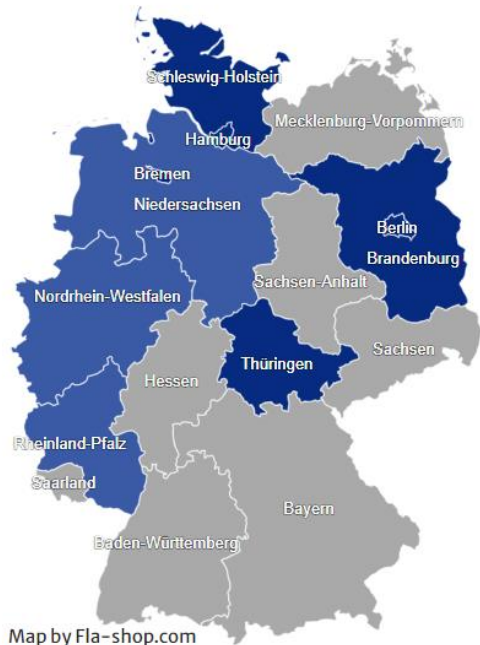
→ **Unzureichende Vorbereitungszeit:** Mangel an Zeit für eine angemessene Vorbereitung auf das Verfahren

→ **Unzureichende Berücksichtigung**

geschlechtsspezifischer Verfolgungsgründe: Fehlendes Erkennen und Berücksichtigen von Verfolgungsgründen, die spezifisch für Frauen* sind, was zu einem unerkannten Anspruch auf Bleiberecht führt

Schattenbericht zur Istanbul Konvention

Zeichenerklärung: **Implementiert** **In Umsetzung** **Im politischen Prozess** Politisch abgelehnt



• Gesundheitsversorgung

- **Mangelnde Sprachmittlung:** Fehlende Übersetzungs- und Dolmetscherdienste
- **Unkenntnis des Versorgungssystems:** Unzureichende Informationen über verfügbare Gesundheitsangebote
- **Fehlende Präventionsangebote:** Mangel an präventiven Gesundheitsdiensten
- **Komplexität der Versicherung:** Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylBLG) und Verwendung von Krankenscheinen anstelle einer Gesundheitskarte
- **Eingeschränkte Schwangerschaftsversorgung:** Schwierigkeiten im Zugang zu angemessener Versorgung während der Schwangerschaft

<http://gesundheit-gefluechtete.info/gesundheitskarte/>

Gewaltschutz und Flucht: Geschlechtsspezifische Gewalt als Asylgrund und im Asylverfahren

- **Geschlechtsspezifische Verfolgung im Herkunftsland** kann zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder zum subsidiären Schutz führen („begründete Furcht vor Verfolgung...“)
- Folter, Vergewaltigung in Polizehaft, Genitalbeschneidung, Zwangsverheiratung u.s.w.
- Wenn die Verfolgung nicht vom Staat ausgeht (sondern Ehemännern, Familie, usw.), muss festgestellt werden, dass der Staat den Frauen keinen Schutz bietet
- „Verwestlichung“ der Frauen als Verfolgungsgefahr (unbedingt Beratung einholen)
- **Geschlechtsspezifische Gewalt auf der Flucht / Im Aufnahmestaat** kann zu Abschiebeverbot führen (bei starker physischer oder psychischer Verletzung, die ein Leben im HKL unmöglich macht)



MINDESTSTANDARDS
zum Schutz von geflüchteten Menschen
in Flüchtlingsunterkünften

Mindeststandards

Mindeststandards

-

- Frühjahr 2016: Gründung einer Initiative durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), in Kooperation mit UNICEF
- Juli 2016: Veröffentlichung der erstmals bundesweit einheitlichen „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“
- -2017/18: Überarbeitung mit Fokus auf „Vulnerabilität“
- 2021: Aktualisierung und Anpassung anhand neuer gesetzlicher Regelungen und aktueller politischer Entwicklungen

Kernideen

- Umfassende gesetzliche Grundlagen für die Erstellung der Schutzkonzepte
- Erhöhte Gefährdung, die sich aus der intersektionalen Überschneidung von verschiedenen Schutzbedarfen ergeben kann
- „Die Mindeststandards beziehen sich auf alle Formen von Gewalt
 - Vernachlässigung von Kindern
 - physische, sexualisierte und psychische Gewalt
 - Gewalt in Partnerschaften
 - geschlechtsspezifische Gewalt, Zwangsheirat, Nachstellung/Stalking
 - weibliche Genitalverstümmelung
 - Gewalt unter Kindern und Menschenhandel“

Zielgruppe: alle schutzbedürftigen schutzsuchenden Personen in Gemeinschaftsunterkünften



Schutzkonzepte

Schutzkonzepte

- Schutzkonzept ≠ Hausordnung
- Schutzgewährung aller Bewohner*innen und Beteiligten in allen Bereichen
- Müssen stets an die neuen Situationen angepasst werden
- Problematik: nicht verpflichtend für die Betreiber*innen der Unterkünfte
- Nicht durch die Kommunen unterstützt

Schutzkonzept-Inhalte gemäß Mindeststandards

- Unterkunftsspezifisch: die Rahmenbedingungen müssen **IMMER** unterkunftsspezifisch angepasst und festgehalten werden
- Personal
- Interne Strukturelle Maßnahmen
- Inhaltliche Maßnahmen
- Externe Maßnahmen
- Prävention und Umgang mit Gefährdung
- Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen
- Monitoring, Evaluierung und stetige Anpassung des Schutzkonzeptes

Personal

Ziel: Sicherstellen, dass das Personal für Schutz und Prävention geschult und sensibilisiert ist.

- Klare Rollen und Verantwortlichkeiten: Zuständigkeiten aller Beteiligten (inkl. Haupt- und Ehrenamtlicher sowie Dienstleister*innen) schriftlich festlegen und transparent kommunizieren.
- Verantwortung der Leitung: Die Leitungsebene ist für die Umsetzung des Schutzkonzeptes verantwortlich.
- Teamkommunikation und Supervision: Regelmäßiger Austausch und Supervision im Team zur Reflexion und Verbesserung der Umsetzungspraxis.
- Verhaltenskodex und Personalstandards: Einführung eines verbindlichen Verhaltenskodex sowie klarer Standards für Personalgewinnung und -management.
- Schulungen zur Sensibilisierung für Schutzkonzepte und zur Prävention.

Interne Strukturelle Maßnahmen 1/2

Ziel: Aufbau interner Strukturen zur Unterstützung des Schutzkonzeptes

- Einrichtung klarer Zuständigkeiten und Ansprechpersonen für Schutz der Schutzbedürftige
- Hausordnung
- Implementierung von Beschwerde- und Meldesystemen.
- Festlegung von Abläufen zur Risikoanalyse und internen Kommunikation

Interne Strukturelle Maßnahmen 2/2

Inhaltliche Maßnahmen: Entwicklung von Programminhalten, der Schutz und Prävention fördern.

- Anpassung der Inhalte an spezifische Zielgruppen und deren Bedürfnisse
- Maßnahmen zur Vermittlung von Kompetenzen an Betroffene und Mitarbeitende.
- Kommunikationsbarrieren überwinden, Informationslücken schließen
- Niedrigschwelliges Kurs- und Beratungsangebot

Externe Maßnahmen

Ziel: Aufbau externer Netzwerke und Kooperationen zur Unterstützung des Schutzkonzepts.

- Zusammenarbeit mit Beratungsstellen und externen Fachkräften
- Informationsaustausch mit anderen Einrichtungen und Organisationen
- Einbindung externer Feedbackschleifen zur Verbesserung der Schutzmaßnahmen.

Prävention und Umgang mit Gefährdung

Ziel: Vorbeugung von Gefährdungen und angemessener Umgang mit Risiken

- Festlegung von präventiven Maßnahmen und Verhaltensregeln.
- Interventionsplan für den Umgang mit Gefährdungssituationen(Standardisierte Verfahren bei Gewaltverdacht und –Vorfällen- Dokumentation und Nachverfolgung von Vorfällen)
- Systematische Bewertung der Risiken für alle Beteiligten
- Einbindung der Polizei bei Bedarf zur Sicherstellung der Sicherheit.
- Durchsetzung und Schutz der Rechte der betroffenen Personen in allen Verfahren.

Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen

- Sichere bauliche Maßnahmen
- Hohe Hygienestandards
- Rückzugsorte und Wahrung der Privatsphäre
- Förderliche Gemeinschaftsräume
- Kindgerechte und familienfreundliche Angebote

Monitoring und Evaluierung

Ziel: Kontinuierliche Verbesserung und Anpassung des Schutzkonzepts.

- Regelmäßiges Monitoring und Evaluierung der Schutzmaßnahmen
- Feedback-Einholung von Betroffenen und Mitarbeitenden
- Anpassung des Schutzkonzepts an aktuelle Anforderungen und Erkenntnisse
- Datenmanagement und Datenschutz
- Qualitätsstandards und Dokumentation

Beispiele aus Praxis

- Eine Frau meldet, dass sie in einem Zimmer mit 6 fremden Männern untergebracht wurde. Sie berichtet von wiederholter sexualisierter Gewalt. Die Unterkunftsleitung wolle sie nicht anders unterbringen. Erst nachdem der Flüchtlingsrat sich einschaltet und dem MI den Fall vorliegt, wird die Frau getrennt untergebracht.
- Familie mit einem Kind mit Behinderung bekommt keine Möglichkeit, bedarfsgerecht in einer Wohnung untergebracht zu werden. Außerdem erlaubt die Unterkunft keine bedarfsgerechte Zimmerausstattung. Die Situation wird erst dann gelöst, wenn die Familie eigenständig eine Wohnung findet.
- Schwangere Frau mit Sehbehinderung wurde in der zweiten Etage in der Landesaufnahmeeinrichtung ohne Fahrstuhl untergebracht. Erst nach vielen Diskussionen wird die Frau im Erdgeschoss untergebracht.

Problem: Es wird erst dann gehandelt, wenn ein Dritter sich beschwert...

Quellen:

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/117472/7b4cb6a1c8395449cc26a51f407436d8/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-data.pdf>

https://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2020/11/BAfF_Reader_Identifizierung.pdf

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF>

Vielen Dank!

Caroline Mohrs

cm@nds-fluerat.org

Maryam Mohammadi

mmo@nds-fluerat.org